

S a m m l u n g
der
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n
für das Königreich Sachsen.
36^{tes} Stück, vom Jahre 1832.

N^o 71.) Verordnung,

die Mittheilung der Veräußerungs-Contracte über Immobilien vor der gerichtlichen Confirmation an die Einnahmebehörden betreffend;

vom 28^{ten} September 1832.

Durch die Generalverordnung vom 14^{ten} August 1767. (C. A. C. T. III. p. 414.) sind die Gerichtsobrigkeiten angewiesen, die Confirmation der Käufe, Tauschcontracte und Erbfindungen nicht eher zu bewerkstelligen, als bis von den Lehn- und Zins-Herren die für die Vergangenheit erfolgte Verichtigung der Lehn, auch Abtragung der Zins- und Lehn-Gelder oder Zinsfrüchten, glaubwürdig bezeugt worden ist.

Seit einiger Zeit aber wird, insbesondere von den Rentbeamten, darüber Klage geführt, daß die in Kauf-, Dismembrations-, Erb- und anderen Fällen Statt findenden Besiß-Veränderungen den Rentämtern, an welche Geld- und Getreide-Zinsen oder andere Besätze zu entrichten sind, nicht mehr, oder doch sehr unregelmäßig angezeigt werden.

Da durch die Unterlassung dieser Anzeige, und wenn die Veräußerungs-Contracte nicht vor der gerichtlichen Confirmation zur Kenntniß der betreffenden Einnahmen gelangen, nicht allein in Ansehung der ausstehenden Reste oft Verlässe, sondern auch in der Reception von dergleichen Besätzen Unordnungen entstehen, und vorzüglich die Grundzinsbücher nicht vollständig gehalten werden können; so wird, auf den Antrag des Ministerii der Finanzen,